

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, [et]c. Wenn Wir mißfälligst vernehmen, wie verschiedene Unserer Unterthanen auf den Dörfern sich mit Schießgewehr versehen, welches sie nicht nur bey Hochzeiten und andern Gelegenheiten mißbrauchen ... : den 25. Sept. 1769.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1769?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873619560>

Druck Freier  Zugang



Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wenn Wir mißfälligst vernehmen, wie verschiedene Unserer Unterthanen auf den Dörfern sich mit Schießgewehr versehen, welches sie nicht nur bey Hochzeiten und andern Gelegenheiten mißbrauchen, auch sich oft selbst durch die Unwissenheit, damit umzugehen, an ihren Gliedmassen Schaden zufügen, ja so gar sich auf das Wildschiessen legen, wodurch sie nicht nur sich selbst die Zeit zu ihren häuslichen Geschäften berauben, sondern auch Unsern Jagden einen beträchtlichen Schaden verursachen, und Wir dann dergleichen Unfug zu steuern gemeinet sind; so geben Wir im gnädigsten Befehl hiemit auf, daß allen, in dem anvertrauten Amte, sich befindenden Schulzen, Handwerksleuten, Bauren, und Bädnern bekannt machen und anbefehlen, daß einjeder sein Schießgewehr in Zeit von 2 Monaten von der Hand schlagen und verkaufen müsse.

Wobey ihnen zugleich anzudeuten, daß demjenigen, bey welchem nach Verlauf solcher Zeit dergleichen Gewehr gefunden wird, es abgenommen, und er überdem mit 2 Rthlr. Strafe belegt werden solle. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.
den 25. Sept. 1769.

MK-4060. (44.)^{5.}

17

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or reference number.

